

# **Aufruf**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg**

**vom 28. August 2025**

**für die Maßnahme „modellhafte Holzbauvorhaben“**

**im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung,  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von  
Zuwendungen für das Holz Innovativ Programm  
(VwV Holzinnovativprogramm – HIPVwV)  
vom 3. Dezember 2024 - Az.: 54-8654.00**

**und**

**im Rahmen des EFRE Programms Baden-Württemberg 2021-2027**

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) unterstützt im Rahmen der Holzbau-Offensive des Landes über das Holz Innovativ Programm (HIPVwV) die Innovationskraft und Innovationstätigkeit der Unternehmen des Clusters Forst & Holz, die Zusammenarbeit und Vernetzung der Unternehmen untereinander sowie mit Forschungseinrichtungen und die Demonstration und Einführung neuer Produkte und Produktionsverfahren. Mit dem Förderschwerpunkt „Innovation im Holzbau“ werden modellhafte Vorhaben zur Demonstration der innovativen Verwendung von Holz in Bauvorhaben (Nummer 4 Buchstabe b HIPVwV) finanziell unterstützt.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**



**Baden-Württemberg**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der HIPVwV mit folgenden Bestimmungen:

### **1. Hintergrund der Förderung**

Holz als wichtiger regionaler und regenerativer Rohstoff leistet schon heute einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Zugleich ist Holz die Basis einer der umsatzstärksten und beschäftigungswirksamsten Wirtschaftssektoren in Deutschland. Die Forst- und Holzwirtschaft in Baden-Württemberg ist durch eine tief gestaffelte Wertschöpfungskette sowie durch eine mittelständische Struktur mit einem hohen Anteil an KMU geprägt, die überwiegend in ländlichen Räumen angesiedelt sind.

### **2. Ziel und Inhalt der Förderung**

Ziel der Förderung ist, die Innovationskraft und Innovationstätigkeit der Unternehmen des Clusters Forst & Holz zu stärken und die nachhaltige, stoffliche Nutzung des Rohstoffes Holz zu steigern. Es sollen neue Anwendungsfelder für den regenerativen und dadurch äußerst umweltfreundlichen Rohstoff Holz erschlossen werden. Damit sollen energieintensive Materialien durch den klimapositiven Rohstoff Holz substituiert werden und der im Holz gespeicherte Kohlenstoff der Atmosphäre entzogen werden. Gleichzeitig entsteht durch die nachhaltige Nutzung von Holz im Wald wieder Platz für die kommende Waldgeneration, um somit einen kontinuierlichen Kohlenstoffspeicher aus Holzprodukten aufzubauen. Durch die daraus resultierende Reduktion des klimaschädlichen Treibhausgases CO<sub>2</sub> wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz und eine Abmilderung des Temperaturanstiegs geleistet. Gleichzeitig wird der Verbrauch endlicher, fossiler Ressourcen reduziert.

### **3. Zuwendungsfähige Vorhaben**

Gefördert werden modellhafte Bauvorhaben mit Holz oder Holzhybridlösungen (vgl. Nummer 4 Buchstabe b HIPVwV) zur Demonstration der innovativen Holzverwendung in Bauvorhaben, die eine besondere Strahlkraft und Wirkung auf die Bauwende und den Klimaschutz entfalten. Dies umfasst insbesondere

Baufaufgaben wie Bauen im Bestand, Aufstockung und Verdichtung. Ebenso können Lösungen gefördert werden, die die Rezyklierbarkeit der verwendeten Materialien und das Bauen mit Laubholz vorbildlich umsetzen.

Vorhaben können von natürlichen Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts eingereicht werden.

#### **4. Voraussetzungen**

- Das Bauvorhaben wurde noch nicht begonnen. Als Baubeginn im Sinne dieser Ausschreibung wird die Eingehung rechtsverbindlicher Verpflichtungen, beispielsweise der Abschluss von Liefer- und Dienstleistungsverträgen oder die Vergabe von Aufträgen, der Baukostengruppe 300-600 nach DIN 276:2018-12 verstanden.
- Die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Gleichstellung von Männern und Frauen“ und „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ sind zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss das jeweilige Projekt bzw. die Maßnahme zumindest neutral bewertet werden.
- Die nationalen und unionsrechtlichen Regelungen bezüglich der Auftragsvergabe sind eingehalten.

Die Durchführung vorgelagerter konkurrierender Verfahren ist von Vorteil, ebenso die Umsetzung des Projekts als güteüberwachtes Bauvorhaben.

#### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Förderhöchstintensitäten der jeweiligen zuwendungsfähigen Maßnahmen sind unter Nummer 5.4 HIPVwV ausgewiesen.

Sollten Beihilfen ausgebracht werden, so erfolgt die Zuwendung, je nach beantragter zuwendungsfähiger Maßnahme, in Übereinstimmung mit Nummer 5.6 HIPVwV.

Zuwendungsfähig sind die eindeutig zuordenbaren und zweckentsprechend verwendeten Ausgaben der Baukostengruppe 700 nach DIN 276:2018-12.

Die Förderung beträgt im Regelfall bis zu 400 000 Euro, jedoch maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben bei beihilferelevanten Maßnahmen bzw. 100 Prozent der zuwendungsfähigen zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben bei beihilfefreien Maßnahmen. Bei Vorhaben gemäß Nummer 5.4 Buchstabe b HIPVwV beträgt die Förderung bis zu einer Million Euro.

## 6. Auswahlverfahren

Um am Vorauswahlverfahren teilzunehmen, ist eine Vorhabensskizze elektronisch im bereitgestellten Format bei der **L-Bank** per E-Mail an [efre@l-bank.de](mailto:efre@l-bank.de) und [hip@mlr.bwl.de](mailto:hip@mlr.bwl.de) einzureichen. Die Formulare sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) abrufbar.

Die Fristen für die Einreichung der Vorhabensskizzen werden ebenfalls auf der vorgenannten EFRE-Internetseite veröffentlicht.

Beim MLR ist eine Jury eingerichtet, die das MLR bei der Umsetzung der HIPVwV berät und eingereichte Vorhabensskizzen im Zuge des Vorauswahlverfahrens bewertet.

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Vorhabensskizzen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Innovationspotenzial des Vorhabens im Hinblick auf die spezifischen Ziele der Priorität B
  - o Innovation und Potenzial für Weiterentwicklungen im Holzbau

- Architektonische Gestaltung und Tragwerksplanung, Beitrag zu Baukultur sowie zum Neuen Europäischen Bauhaus
- Vorbildwirkung und Modellcharakter des Vorhabens
- Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes, den zugrundeliegenden grünen Strategien des Landes sowie den grünen Spezialisierungsfeldern
  - Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende
- Beitrag zum Spezifischen Ziel (Output) - SZ 2.6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft
  - Unterstützung regionaler Wertschöpfung

Im Übrigen gelten die Auswahlkriterien und -methodiken für Projekte im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (Projektauswahlprinzipien).

Das Vorhaben ist in der Vorhabensskizze so zu beschreiben, dass es anhand der genannten Kriterien bewertet werden kann.

Das Vorhaben ist im Falle einer Einladung zur Präsentation in der Jury durch die Planenden und die Bauherrschaft vorzustellen.

Die Entscheidung über die Projektauswahl im Rahmen des Vorauswahlverfahrens obliegt dem MLR. Die Bewerbenden werden schriftlich über das Ergebnis durch das MLR informiert und erhalten im Falle eines positiven Ergebnisses die Berechtigung zur Antragstellung auf Förderung bei der L-Bank. Die Zuwendungen werden ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.